

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 22

Artikel: Die Reorganisation des Militärdepartements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 30. Mai.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Reorganisation des Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Artilleriekommission. Militär-Eisenbahnkommission. Ernennungen. Versetzung von Offizieren im Territorialdienst. Mutationen. — Ausland: Österreich-Ungarn: Landtorpedos und elektrischer Minenkontrollapparat. Argentinien: Deutsche Offiziere für die argentinische Armee.

Hierzu eine Beilage:
1903 Heft II.

Koller, Vorschläge zur Bekleidungsreform der
schweizerischen Infanterie.

Die Reorganisation des Militär- departements.

Vorkommnisse der letzten Zeit haben in den weitesten Kreisen unseres Volkes einen, wie wir glauben, schon lange latent vorhandenen Zweifel laut werden lassen, ob die Grundsätze, auf denen die Organisation unserer Militärverwaltung beruht und die Richtung, in der sie sich entwickelt hat, die zweckdienlichen seien.

Wir persönlich haben nie ein Hehl daraus gemacht, dass wir die Grundsätze für unrichtig erachten, und den Ausbau, welchen sie erfahren haben, für nachteilig. Aber das Beibehalten der Grundsätze, die sich für die kleine Militärverwaltung vor 1874 wohl eigneten, haben wir uns erklären können und in ihrer Verschärfung durch weiteren Ausbau haben wir nur den Einfluss einer überall herrschenden Strömung erkannt und haben uns daher auch nicht gewundert, dass unsere warnende und mahnende Stimme ungehört verhallte.

Gefördert durch die reichlicher als früher fliessenden finanziellen Hilfsquellen stand in den letzten Dezennien überall und daher auch bei uns das Denken und Handeln der Regierungen unter den Anschauungen des Imperialismus. Wo diesem versagt ist, sich auf dem Gebiet der grossen Politik auszutoben, ist seine ausschliessliche Frucht das lawinengleiche Anwachsen des zentralisierenden Bureaukratismus, des Etatis-

mus, wie unser verstorbener Staatsmann Numa Droz sorgenvoll diese staatliche Entwicklung nannte. — Für keine andere Staatsform aber hat gleich üble Folgen wie für die Demokratie das Anwachsen des für alles vorsorgenden und alle Gewalt an sich saugenden Bureaukratismus; denn wenn die Demokratie auch vortreffliche Beamte haben kann, so kann sie doch niemals einen vortrefflichen Beamtenstand haben, das liegt im Wesen der Demokratie unabänderlich begründet, die Geschichte beweist es auf jedem ihrer Blätter. Nur die einfachsten staatlichen Verhältnisse erhalten die Demokratie stark und gesund; sowie die Staatsmaschine durch Vermehrung der Räder des Betriebes kompliziert wird, leidet darunter die staatliche Gesundheit; für die Demokratie gilt im erhöhten Masse der allgemein richtige Satz, dass das die beste Regierung ist, die am wenigsten regiert. Deswegen erfordert das Gedeihen des demokratischen Staatswesens, dass die Regierenden selbst gleich wie die Vertreter des Volkes der beständig vorhandenen Tendenz entgegentreten, immer mehr Macht in den Händen der Regierung zu konzentrieren. — Solche Neigung wird besonders stark sein bei Regierenden, die mit hohem Verantwortlichkeitsgefühl das Bewusstsein ihres Könnens verbinden.

Nur wo ein Beamtenstand vorhanden ist, ist auch bei allen Beamten Standesbewusstsein vorhanden, das heisst das Bewusstsein dessen, was man der Ehre und dem Ansehen des Standes, dem man angehört, schuldig ist. Durch das Standesbewusstsein erhält der einzelne, der es nicht in sich hat, erhöhtes Pflichtgefühl, er wird geschützt vor der Ver-

suchung, die Macht, die ihm seine Stellung gibt, zu was immer für Zwecken zu missbrauchen und im allgemeinen liegt darin erhöhte Garantie dagegen, dass ungeeignete Elemente sich im Beamtenheer halten können, in die höheren Stellungen gelangen oder in diesen verharren, wenn schon ihre Ungeeignetheit offen zutage liegt.

Während dort, wo ein lebendiges Standesbewusstsein vorhanden ist, die üblen Folgen des Bureaokratismus erst erscheinen, sobald durch lange Herrschaft der Beamtenstand degeneriert ist, machen sie sich dort, wo es fehlt, sofort fühlbar, sobald der Bureaokratismus zum Bewusstsein seiner Macht kommt; das Hinzutreten von Koteriewesen, der fast unvermeidlichen Begleiterscheinung des wachsenden Bureaokratismus in Demokratien, ist kaum noch notwendig. — Das Koteriewesen aber ist der Weg, um ungeeignete Elemente in Stellungen zu bringen und zu erhalten, es macht den ausserhalb und über der Koterie stehenden Chef gegen die einzelnen machtlos und verhindert ihn, ihr Wesen zu erkennen.

Die in dem Zug der Zeit liegende Neigung zur bürokratischen Zentralisation erhielt durch die besonderen Verhältnisse unserer Militärverwaltung eine gewisse Berechtigung. Es durfte scheinen, als ob die grossen Schwierigkeiten, welche die Respektierung der Kantonsouveränität nach dem jetzigen Gesetz der Wehrtüchtigkeit entgegensetzen, am ehesten durch straffere Zentralisation der Bundesgewalt zu überwinden wären; die Bereitwilligkeit gar vieler Truppenführer, Arbeit und Verantwortung für die Kriegstüchtigkeit ihres Kommandobereichs ändern abzutreten, begünstigte das Streben des Bureaokratismus, die Macht bei sich zu konzentrieren; — und schliesslich und gleichzeitig wie der Bureaokratismus wuchs und bestrebt war, alle Selbstständigkeit zu ersticken, wuchs das Heer in soldatischer Tüchtigkeit. Niemand kann es dem nicht eines Besseren belehrten Bureaokratismus verdenken, dass er dies mit dem eigenen Wachsen in Zusammenhang brachte und dass er glaubte, das Interesse des Vaterlandes gebiete die Mehrung seiner Macht.

Fritz Hönl sagt in seinem Buch: Die Entscheidungskämpfe des Mainfeldzuges, über den Zustand der bayerischen Armee, in welchem diese in den Krieg 1866 trat: „In einer Armee, die „verwaltet“ wird und deren Verwaltung zudem in veralteten Auffassungen zurückgeblieben ist, können die Persönlichkeiten sich nur selten im Frieden geltend machen, welche der Krieg erfordert. . . . Der Generalquar-

tiermeisterstab, die Armeeverwaltung und die Truppenkommandos entbehrten des lebendigen Verkehrs untereinander. Das Räderwerk griff nicht richtig ineinander, doppelte und dreifache Wege mit vielen Umschweifen verzehrten Kraft und Freudigkeit am Dienste. . . . Bureaukratie und Vielschreiberei waren unter der mangelhaften Organisation aufgeblüht. . . . Die Gefahr (dass der Generalstab zu einer abgesonderten gelehrten Gemeinschaft werde) lag weniger in der Organisation als in der Auffassung der leitenden Persönlichkeiten. . . . Die Praxis (welche von einer Richtung hochgehalten wurde, der eine Geringschätzung geistiger Arbeit anezogen war) war nicht die Praxis des Krieges mit ihren grossen Anforderungen an Körper und Geist, sondern die Praxis der Revueplätze. . . .“

In den letzten Wochen brachten die öffentlichen Blätter vielfache Anregungen für Reformen in der obersten Militärverwaltung. Als Beitrag zur Klärung der Anschauungen möchten wir uns erlauben, im Nachstehenden wiederzugeben, was wir hierüber vor vier Jahren geäussert haben in unserem Versuch, ein neues Wehrgesetz zu skizzieren: *)

. . . . Wir wollen uns nicht erlauben, irgendwelche Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte durch den Bundesrat aufzustellen. Solche beruht auf der Verfassung und auf den für die ganze Bundesverwaltung gleichlautenden Normen. Einiges jedoch sollte hier berührt werden. Vor einigen Jahren sprach der Bundesrat seinem mit der Verwaltung des Militärwesens betrauten Mitglieder die höchste militärische Auszeichnung zu, stellte ihn somit als Militärperson an die Spitze des ganzen Armeewesens, so dass die damals aufgekommene Bezeichnung „oberster Kriegsherr“ nicht unzutreffend scheinen konnte. Der darin liegende Gedanke ist aber für die Sache verderblich und der verfassungsmässigen und sinngemässen Organisation des Bundesrates widersprechend. Nicht von unabhängigen Ressortministern wird die Bundesverwaltung geleitet, sondern von einem Kollegium. (Artikel 103 der Bundesverfassung.) Der Vorsteher eines Departements ist nicht der Chef dieses Departements im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern er ist für das Plenum der Referent über die Geschäfte dieses Departements, und nur weil es nicht möglich ist, alle Geschäfte im Plenum zu behandeln, erhält er die Kompetenz, bestimmte, unwichtigere Geschäfte aus eigener Macht zu erledigen. Wäre es anders für das Militärdepartement gewollt, so wäre der regelmässige Departementswechsel widersinnig, und müsste es vorgeschrieben sein, dass der Chef des Militärdepartements Militär sei und es mindestens bis zu einem bestimmten höheren Grade als Offizier gebracht habe. Der Artikel 2 der Militärorganisation von 1874 dürfte aber dann auch nicht ausdrücklich bestimmen, dass die Mitglieder des Bundesrates, also auch der Vorsteher des Militärdepartements, von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht enthoben seien.

Einen obersten Kriegsherrn im Sinne dieses Ausdruckes haben wir überhaupt nicht, wir haben nur eine oberste

*) Skizze einer Wehrverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Ulrich Wille. Bern, Druck und Verlag von K. J. Wyss, 1899.

Verwaltung. Der Chef des Militärdepartements ist nicht der Chef des Heeres, er ist nur bis zu jenem Grade, der der Organisation des Bundesrats als Collegium entspricht, Chef der Heeresverwaltung, deswegen steht ihm nach unserem jetzigen Gesetz auch gar nicht die oberste Inspektion der Truppen zu. Der letzte Absatz des Artikels 175 der Militärorganisation von 1874 lässt darüber gar keinen Zweifel, *) und wo der Chef des Militärdepartements Truppenübungen und militärische Unterrichtskurse besucht, was er nur recht oft tun soll, so tut er dies nicht als das oberste Haupt der Armee, als ihr Chef und Führer im Frieden, sondern als Mitglied des Bundesrates, der diesen Zweig der Verwaltung unter sich hat.

Wenn Gesetz und Verfassung bei uns eine Stellung des Kriegsministers ähnlich wie in Frankreich und Italien zulassen, so wäre im Interesse der Armee dringend zu wünschen, dass eine andere Auffassung zur Geltung käme. — Eine Boulanger-Gefahr wäre freilich bei uns nie zu fürchten. Auch die andere Gefährdung der Armee, welche der häufige Wechsel der selbstherrlichen Minister in jenen Ländern verursacht, wäre bei uns von nur geringer Bedeutung. Aber alle anderen Übelstände bleiben. Unter diesen steht obenan der verderbliche Einfluss, den die Konzentration aller Macht in der Person eines Beamten auf die Gesinnung der Untergebenen — Beamten wie Offiziere — ausübt. — Als wir zur Zeit der höchsten Macht Boulanger's in Frankreich waren, fiel uns am meisten auf die allgemein hervortretende sklavische Unterwürfigkeit, die Furcht, nicht vor der Amtsstelle, sondern vor der Person des Kriegsministers. So will es der Herr Kriegsminister, das bekam man immer zu hören; aber nie, so will es Gesetz und Verordnung. Der Gedanke schien völlig aus dem Vorstellungsvermögen weggeschwunden, dass der Kriegsminister ein bezahlter Staatsdiener sei, wie alle andern, dass Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber der Person des Vorgesetzten nicht bloss das höchste Gut des treuen Beamten, sondern auch geradezu ein Teil seiner Amtspflichten sei, dass man dem Staat und seinen Gesetzen diene und nicht dem Herrn Kriegsminister. — Das zuverlässige Mittel zur Erschaffung und Erhaltung tüchtiger Beamten jeglicher Stellung ist die Gewährung eines eigenen Wirkungskreises mit Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, wodurch dem pflichttreuen Untergebenen Unabhängigkeit nicht von der vorgesetzten Amtsstelle, sondern von der Person ihres Inhabers geschaffen wird. Persönliches Regiment — Konzentrierung aller Macht in der Hand eines Beamten, dem gegenüber die andern nur Werkzeuge sein wollen — lässt solche Beamten-Organisation nie aufkommen, sondern erschafft immer unselbständige, unzuverlässige und — das schlimmste von allem — nach oben unterwürfige und durch rohe Willkür nach unten sich revanchierende Beamten; die persönlichen Qualitäten des Gewaltinhabers kommen hierbei nicht weiter in Betracht, als dass je nach seinem Wesen die einen oder andern Fehler und Mängel des Unterbeamten fetteren Nährboden finden. Den besten Beleg für diese Behauptung liefern der grosse Napoleon und seine Marschälle. Diejenigen, die etwas waren, sind emporgekommen, bevor seine mächtige Hand da war und alle Selbständigkeit erdrücken konnte; die unter ihm gewordenen waren ebenso unbedeutend als unselbständig, ebenso unzuverlässig wie nach unten gewalttätig! —

*) M.-O. 1874, Artikel 175, letzter Absatz: „Die Inspektoren für divisionsweise oder andere grössere Truppenübungen werden vom Militärdepartement bestellt.“

Der Mechanismus einer vielverzweigten Verwaltung bringt es ganz von selbst mit sich, dass die Unterinstanzen Selbständigkeit bekommen, auch wenn man sie ihnen gar nicht gewähren will, sondern, wie der Sultan, persönlich regiert. — Es ist indessen ein gewaltiger Unterschied zwischen jenem selbständigen Handeln der untern Instanzen, das auf dem festen Gefüge der gesetzlich geregelten Kompetenzen beruht, und jenem andern eigenmächtigen, das durch die Not der Umstände gerechtfertigt erscheint, das die Unterinstanzen sich anmassen müssen, weil sonst die Maschine stillsteht. — Darauf soll nicht weiter eingetreten werden; es möge an dem Hinweis allein genügen, dass im ersteren Falle der oberste Chef einen Überblick über die Gesamtverwaltung verliert, dass die Zügel immer sicher und mit fester Anlehnung in seiner Hand liegen, im andern Falle aber ihm jeder Überblick verloren geht und die Zügel abwechselnd der Hand entgleiten oder wieder ergreifen, sich durch ruckweises Reißen dem armen Reittier schmerzhaft und zum Widerstand reizend fühlbar machen. —

In unserer Militärverwaltung liegt durch die Art, wie sie unmerklich zu einem ausgedehnten Mechanismus geworden ist und dabei das persönliche Regiment, das in kleinen Verhältnissen wohl anging, beibehalten wurde, viel zu viel auf den Schultern des Departementschefs in Person, besonders viel zu viel bedeutungslose Kleinigkeiten, die eine überlegte Organisation vom obersten Chef fernhalten muss, damit er Kraft und Arbeitslust nicht in Nichtigkeiten vergeude. . . .

. . . . Die von uns gedachte Organisation der Zentralverwaltung des Militärwesens verfolgt in erster Linie den schon begründeten Zweck, den Chef des Militärdepartements von jenem bedeutungslosen Vielerlei zu entlasten, das ihm und teilweise sogar dem Gesamtbundesrat jetzt obliegt und ihn selbst bei der grössten Arbeitskraft verhindert, die allgemeine Übersicht so zu gewinnen, wie für seine bedeutungsvolle Stellung geboten ist.

Durch eine bloss Vermehrung der Amtsstellen oder des Beamtenpersonals ist das nicht zu erreichen. Viel eher durch eine Verminderung, sofern nur klar ausgeschiedene und scharf begrenzte und respektierte Kompetenzen in Verbindung mit Verantwortlichkeit den Unterinstanzen gewährt werden, und im weiteren der Verkehr mit den Unterinstanzen vorwiegend ein mündlicher ist, mit nachfolgender schriftlicher Ausfertigung.

Wir sind durchaus nicht der Ansicht, dass den Waffen- und Abteilungschefs des Militärdepartements grössere selbständige Befugnisse, als bis dahin, gewährt werden sollten. Im Gegenteil, wir wären eher dafür, dass viele Schriftstücke und Erlasse, die jetzt deren Unterschrift tragen, vom Departementschef unterschrieben sein sollten, dass diese Unterinstanzen viel mehr als jetzt nur die Referenten, aber auch dann die die Entscheidung ausfertigenden Bureaux des Departements zu sein haben.

Wie das gegenwärtig gehalten wird, wissen wir nicht; aber früher war der Verkehr zwischen Abteilungschefs und Departementschef sozusagen ausschliesslich schriftlich und damit zusammenhängend durchaus ungenügend. —

Dies rührte noch aus der Zeit her, wo die Waffen- und auch die Oberinstruktoren in der ganzen Schweiz herum wohnen durften. So kam es, dass der Verkehr zwischen dem Departement und den Abteilungschefs fast ausschliesslich schriftlich war und durch die Kanzlei des Militärdepartements ging. Es hängt jetzt von der persönlichen Affektion des Departementschefs zu den einzelnen Abteilungschefs

ab, ob überhaupt und in welchem Masse ein mündlicher Meinungsaustausch stattfindet. Dass bei diesem Verfahren viel Zeit, Arbeitskraft und auch Papier unnütz verbraucht wird, wollen wir gar nicht in Betracht ziehen, denn die anderen Übelstände sind viel grössere. Die gründliche Behandlung und Erörterung der Geschäfte leidet dadurch enorm. Weder der mit Arbeit überhäufte Bundesrat, noch sein Kanzleichef sind gewöhnlich erfreut überschriftliche Eingaben, die durch die Gründlichkeit der Erörterungen lang geworden sind. Viele Fragen werden noch unreif erledigt, bloss weil man des Hin- und Herschreibens müde ist, und manches wird zur Berichterstattung überwiesen, das mit zwei Worten zu erledigen wäre, und vieles nicht vorgelegt, das vorgelegt werden sollte. Der Hauptübelstand aber ist, dass beim herrschenden Verfahren der Departementschef niemals ordnungsgemäss über den ganzen Umfang der Verwaltung eines Verwaltungschefs auf dem laufenden gehalten wird. Nur was an ihn gelangt, überweist er zum Bericht; die Waffen- und Abteilungschefs gelangen an ihn nur, wenn sie etwas offiziell zu berichten haben, oder wenn sie etwas vom Departement erlangen müssen. Schliesslich wird der Militärkanzlei durch dieses Verfahren ein Wirkungskreis aufgedrängt, der ihr gar nicht zukommt; sie wird unvermeidlich Zwischeninstanz, welche den Verkehr zwischen Departement und Abteilungschef vermittelt, denn sie legt die Berichte und Anträge der Abteilungschefs vor und verfasst die Antworten. Zwischen Departementschef und den verantwortlichen nächsten Gehilfen sollte niemand stehen und der Verkehr sollte vorwiegend direkt und mündlich sein, die Abteilungschefs sollten regelmässig zum Rapport erscheinen, bei welchem alle laufenden Geschäfte durch Berichterstaten, Anfrage und gründlichen Meinungsaustausch behandelt und im übrigen auch über die Verfassung der Waffe regelmässig Rapport gemacht wird. Nachher folgt die schriftliche Ausfertigung gemäss dem Entscheid des Departements. Viel mehr, als jetzt der Fall ist, sollte vom Departementschef selbst statt von den Abteilungschefs unterschrieben sein, aber das Schriftstück darf dann nicht in der Kanzlei des Departements, sondern muss im Bureau des Waffenchefs ausfertigt werden, und erst nachdem der Waffenchef persönlich dem Departementschef Vortrag gehalten und Auskunft gegeben hatte. Wir sind nicht der Ansicht, dass die Waffen- und Abteilungschefs, wie es jetzt der Fall ist, direkt mit den Kantonsregierungen verkehren dürfen. Dies ist nur Sache des Departements selbst und der das Departement gegenüber den Kantonen innerhalb ihrer Verwaltung vertretenden Kommandanten der Militärkreise.

Wir wären somit nicht für eine Vermehrung der Kompetenzen der Waffen- und Abteilungschefs, sondern eher für eine Beschränkung. Dafür aber muss ihr direkter persönlicher, wenn der Ausdruck erlaubt ist: ihr *intimer* Verkehr mit dem Departementschef vermehrt werden. Es muss ein beständiger und vollständiger Meinungsaustausch stattfinden; damit allein kann ein richtiger Entscheid nicht herbeigeführt werden, dass der Abteilungschef einfach vorträgt, und dann sein Vorgesetzter entscheidet, sondern es muss jenem auch gestattet sein, die Anschauungsweise seines Chefs zu bekämpfen. — Die vermehrte Selbständigkeit und Verantwortung, die nach unserer Kenntnis der Dinge den Abteilungschefs zukommt, muss dadurch herbeigeführt werden, dass vollkommener und schärfer als bis dahin ausgeschieden werde, für welche Geschäfte sie nur die Referenten und ausfertigenden Bureaux zu sein haben, und welche ihrer Machtbefugnis zufallen. — Die Grundlage fester Disziplin ist genaue Begrenzung der Pflichten,

der Obliegenheiten und Befugnisse, welche vom Vorgesetzten gerade so respektiert werden müssen, wie vom Untergebenen. — Eine andere Auffassung gehört in Staatsgebilde niederer Kulturstufe. Findet man sie in Staaten hoher Kultur, so ist sie entweder das unzweifelhafte Symptom von Zuständen, wie solche gegenwärtig in Frankreich herrschen, oder sie wird zu solchen Zuständen führen! —

Wir haben in Artikel 89 unter dem Waffenchef der Infanterie eine Anzahl Inspektoren aufgeführt. Nach unseren jetzigen Vorschriften sind bei der Infanterie ausschliesslich nur die Truppenkommandanten Inspektoren. Der Divisionär selbst, oder ein von ihm delegierter Brigadekommandant inspiziert die Rekrutenschulen, die Unteroffiziers- und Offiziersbildungsschulen. Die Bestimmung, dass jeder Truppenkommandant der Inspektor ex officio der ihm unterstellten Truppeneinheiten sei, muss selbstverständlich beibehalten werden; sie entspricht der militärischen Hierarchie, aber dass sie einzig inspizieren und nicht bloss die ihrem Kommando unterstellten Einheiten, sondern auch Rekruten-, Unteroffiziers- und Offiziersbildungsschulen, das ist fehlerhaft. Es ist ein gewaltiger Irrtum, zu glauben, dass zur Vornahme der Inspektion von Truppen und Truppenausbildung eine gute, allgemeine militärische Ausbildung genügend sei. Bei der Inspektion militärischer Ausbildung kann, in einem Umfange wie bei keiner anderen Ausbildung, derjenige, der die Sache nicht à fond kennt, nicht selbst gelehrt hat, durch Äusserlichkeiten getäuscht werden. Ein in Deutschland gebräuchlicher Ausdruck lautet: „Bei der Besichtigung soll nicht gesehen werden, was gemacht wird, sondern wie es gemacht wird.“ Das kann nur derjenige sehen, der das „Wie“ der Ausführung gerade so vollkommen versteht, wie derjenige, dessen Leistung er beurteilen soll. Ein anderes deutsches Wort lautet: „Nur dasjenige wird vollkommen erlernt, das besichtigt wird.“ Wir behaupten, dass die Ausbildung unserer jetzigen Armee bedeutend höher stünde, wenn bei der Besichtigung fachmännisch-sachkundige Inspektoren mitwirken würden, die dank dieser kompletten Sachkunde nicht bloss sagen könnten, dass etwas fehlt, sondern auch warum es fehlt, welche die Truppenausbildung davor schützen, dass das Hauptziel über Liebhabereien der Instruktoren vernachlässigt wird. Nur eine scharfe Inspektion zwingt dazu, bei der Stange zu bleiben, zu arbeiten und zu streben, und befriedigt den Ehrgeiz des Inspizierten.

... Nach unserem Projekte sollen nun allerdings in Zukunft die Divisionskommandanten Berufsmilitär sein, und im weiteren wollen wir dem Instruktionskorps eine Gestaltung und eine Stellung geben, die solche Dinge für die Zukunft unmöglich macht; aber ein anderer, grosser Übelstand ist damit doch nicht aus der Welt geschafft. Es ist dies die über das Mass des Statthaften hinausgehende Verschiedenheit der Auffassung der Ziele bei der Instruktion. Die Reglemente, ganz besonders so frei und wenig formell, wie sie heutzutage gestaltet sein müssen, sichern nicht für sich allein die Erreichung gleichartiger Ziele bei der Instruktion. Dies kann nur durch eine Inspektion geschehen, welche durch die gleichen Anforderungen, die sie überall aufstellt, dafür sorgt, dass ein jeder auf seinem eigenen Wege in der gewährten Zeit am Ziel ankommt. *) Des-

*) Bei uns war früher gerade das Umgekehrte der Fall; man schrieb dem Kommandanten bis auf die Viertelstunde genau vor, wie viele Stunden er während seines Kurses für die einzelnen Instruktionfächer verwenden müsse, auf welchem Stande der Ausbildung aber am Schlusse des Kurses die Truppe stehen sollte, das

wegen ist es notwendig, dass Armeeinspektionen geschaffen werden, welche über den Truppenkommandanten stehen und von diesen gänzlich unabhängig sind. Die Inspektion der Truppen durch ihre Chefs bleibt dabei fortbestehen; das hat nichts mit einander zu schaffen.

Nach unserem Entwurf soll die jetzige Zweiteilung in der Leitung der Waffen durch Waffenchef und Oberinstruktor aufhören. Sie stammt noch aus jener Zeit her, in welcher Waffenchef oder Inspektor der Waffe nicht eine eigentliche Militärbeamtung, sondern mehr ein Ehrenamt war, dessen Inhaber nebenbei etwas ganz anderes als seinen eigentlichen Lebensberuf betreiben durfte. Damals konnte es nicht bloss zulässig, sondern sogar geboten erscheinen, den hierarchisch niedriger Stehenden, aber als Berufsmilitär ungleich bedeutungsvolleren Oberinstruktor in wichtigen Sachen ganz selbständig zu machen, und in anderen seinem Vorgesetzten gleichzustellen. Heutzutage hat man nur noch die Unzukömmlichkeiten dieses Dualismus, die jedermann bekannt sind und die Tüchtigkeit der Truppe, die Tüchtigkeit der Armee überhaupt schwer schädigen. Das Verschwinden solcher Zwei-Consulwirtschaft ist eine der Grundbedingungen zur Erreichung militärisch geordneter Verhältnisse. Ein militärischer Aufbau kann niemals in zwei Spitzen auslaufen, selbst wenn die eine etwas niedriger ist als die andere. Will man die Bezeichnung Oberinstruktor beibehalten, wogegen wir aus Pietät für das historisch Gewordene nichts einzuwenden hätten, so muss der Oberinstruktor nichts weiter sein, als der niedrig gradierte Kabinettschef oder der Generalstabschef des Waffenchefs.

Wir haben die Bestimmung aufgenommen, dass eine besondere Abteilung der Kanzlei die Abteilung für das Personelle sein sollte. Vor 1874 hatten wir schon eine dem Zweck nach ähnliche Einrichtung, indem dies damals dem Oberinstruktor der Infanterie des Bundes als besonderer Zweig seiner Tätigkeit überwiesen war. Eine solche Einrichtung ist dringend notwendig, ihre Tätigkeit sichert die Erschaffung eines tüchtigen Offizierskorps, denn sie hat dafür zu sorgen, dass die Beförderung und Kommandoübertragungen genau nach Gesetz und Vorschrift geschehen. Alle Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen betreffenden Vorschläge gehen an diese Abteilung, welche sie auf ihre formelle Richtigkeit prüft und dann dem Departement zur weiteren Veranlassung vorlegt.

Wenn auch bei jeder Neuorganisation getrachtet werden sollte, das Vorhandene und Eingewöhnte möglichst beizubehalten, so glauben wir doch, dass wir in unserer Bundesmilitärverwaltung drei oberste Abteilungen haben, deren Auffassung und Wirkungskreis gänzlich umzugestalten wären; es sind dies die technische und die administrative Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, sowie das Oberkriegskommissariat. Wir erblicken in dem diesen Behörden zugewiesenen Wirkungskreise das Prototyp der Verwirklichung falscher und verderblicher Zentralisationsbestrebungen.

Bei der Schaffung der technischen Abteilung soll in einer Person der oberste Fachmann vereinigt sein in allem, was nur irgendwie als Kriegsmaterial bezeichnet werden darf. Er soll kompetent sein für die Wolle zu Strümpfen, gerade so gut, wie für die Panzertürme der Befestigungen. Er ist derjenige, der für alles und jedes Kriegsmaterial das Modell aufstellt, die zu zahlenden

fiel niemandem ein vorzuschreiben. Es konnte aber auch nicht vorgeschrieben werden, weil bei derartiger Aufstellung von Instruktionsschablonen ganz unberücksichtigt blieb, auf welchem Standpunkte sich die Truppe beim Dienstantritte befand.

Preise festsetzt, die Lieferungen vergibt, das Gelieferte beurteilt und abnimmt und dann an die administrative Abteilung abgibt, welche die Gegenstände an die Truppen verteilt oder in ihr Magazin legt. Nicht genug hieran, hat dieser Beamte dann noch alle Werkstätten und Fabriken zur Herstellung von Kriegsmaterial unter sich.

Wenn diese Einrichtung noch keine schweren Übelstände gezeitigt hat, so lag dies allein an der hervorragenden Befähigung der Beamten, welche dieses vielgestaltige Amt unter sich hatten und Fachmann in allem sein sollten, die dann aber in weiser Erkenntnis selbst dezentralisierten, d. h. freiwillig in den Hintergrund traten und sich nur als die Ausführenden dessen betrachteten, was diejenigen festsetzten, die allein kompetent sein konnten.

Wohl soll eine Zentralstelle für das Kriegsmaterial vorhanden sein, ein Referent hierüber beim Departement und eine oberste Kontrolle, das schliesst aber aus, dass dies im weitesten Umfange auch die ausführende Amtsstelle sei.

Diese letztere Betrachtung trifft auch zu auf den Amtskreis der administrativen Kriegsmaterial-Verwaltung, — ohne deren direkte Weisung kein Stück aus einem eidgenössischen Zeughause abgegeben werden darf. — Das gesamte, in den eidgenössischen Zeughäusern der ganzen Schweiz befindliche Kriegsmaterial steht unter der direkten Verwaltung einer Zentralstelle in Bern, welcher nach unserer Auffassung nur die Aufsicht und Kontrolle darüber obliegen sollte, ob die möglichst dezentralisierten, selbständigen Unterverwaltungen nach Vorschrift und zweckdienlich amten.

Im weitesten Umfange aber tritt die falsche Zentralisation im Oberkriegskommissariat zutage. Die ganze Truppenfinanzverwaltung ist so vollkommen in der Hand des Oberkriegskommissariates konzentriert, dass keinem einzigen Truppenkommandanten oder sogar Waffenchef die Verantwortlichkeit für Innehaltung des Budgets überbunden werden kann und, was das schlimme an der Sache ist, überbunden werden will.

Es darf als positiv feststehend hingestellt werden, dass bei einer Dezentralisierung der Militärfinanzverwaltung, bei Schaffung von Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, bedeutende Summen gegenüber jetzt erspart werden könnten und dabei doch die Mittel vorhanden wären, um in vielen bedeutsamen Dingen weniger durch die Frage der Kosten beengt zu sein. — Dadurch bekäme auch das Oberkriegskommissariat die einflussreiche Stelle, die ihm zukommt, die oberste Leitung des Finanzwesens, die Überwachung und Kontrolle. — Grösste Genauigkeit und Sparsamkeit in der Militärfinanzverwaltung ist nicht allein geboten durch die allgemeinen Interessen des Staates, sondern auch durch das ureigene Interesse der Armee. Eine Truppe, bei deren Führung und Verwaltung im Frieden irgendwelche Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit herrscht, wird niemals vollkommen kriegszuverlässig erzogen werden; mag die Ausbildung vom befähigten Manne und nach den vortrefflichsten Grundsätzen gemacht sein, irgendwo wird doch die Liederlichkeit als schlimme Eiterbeule hervortreten. — Es ist kein Glück für Erschaffung eines Wehrwesens, wenn man nicht zu äusserster Sparsamkeit gezwungen ist, sondern sich um die Kosten nicht zu kümmern braucht. Die Geschichte der Neuzeit liefert hierfür die schlagendsten Belege. . . .

. . . . Die Aufstellung der Vorschrift, dass der Divisionskommandant diese Stellung als Lebensberuf zu betreiben habe, dass er derjenige sei, unter dem auch die ganze Friedensverwaltung seiner Division steht, ist etwas für unsere jetzigen Anschauungen über Militär

total neues und ungewohntes. Es möge daran erinnert sein, dass nach den jetzt massgebenden Anschauungen die Militärs von Beruf von den höheren Truppenkommandos ausgeschlossen sind, nur vorübergehend und für kurze Zeit soll dies, als Ausnahme von der Regel vorkommen dürfen!

Von allen Gesichtspunkten aus betrachtet ist es geboten, die Division im Krieg von dem Mann führen zu lassen, der sie auch im Frieden führt, verwaltet und ausbildet und dieser Aufgabe seine ganze Kraft ausschliesslich widmet.

Wenn man nicht Divisionskreiskommandanten schafft, die im Namen und in Vertretung des Bundesrats die ganze Verwaltung des Divisionskreises und der Division unter sich haben, die dasjenige, was den Bund angeht, anordnen und ausführen lassen und dasjenige, was die Kantone angeht, kontrollieren und überwachen, so werden wir niemals aus jener falschen Zentralisation herauskommen, unter der unsere Armee jetzt leidet.

Wenn der Kreiskommandant nicht der gleiche Mann ist, der auch die Truppen im Krieg und im Frieden führt, so wird die Leitung der Verwaltung und besonders auch die Ausbildung niemals aufhören, eine bürokratische zu sein, welche als den Hauptzweck der ganzen Heereseinrichtung nur ihre Verwaltung empfindet und daher nicht imstande ist, die Schaffung wirklicher Kriegsbereitschaft zu bewirken.

Es soll hier nicht erörtert werden, wodurch das Fortbestehen einer gegenteiligen Ansicht möglich war, und woher es kommt, dass man nicht wagt, ihr mutvoll entgegenzutreten, obgleich die dadurch herbeigeführten Zustände offen zu Tage liegen und dazu angetan sind, den befähigsten Gegner des Militarismus zu überzeugen und ihm das Bewusstsein aufzudrängen, dass es sich hier um ein Entweder - Oder handelt, zwischen dem kein vermittelnder Ausweg gefunden werden kann.

Statt solcher Erörterungen soll auf etwas aufmerksam gemacht werden, das jedermann, auch derjenige, der sich nicht mit Militär beschäftigt und vom Militär gering denkt, versteht: — die edle Gesangkunst blüht in unserem Lande, Bürger aller Stände trachten in der freien Zeit, neben der harten Arbeit ihres Berufs, sich in ihrem Vereine zu immer reinerer Vollkommenheit in ihr auszubilden, um dann im öffentlichen Wettstreit den Lorbeer zu erringen! — Ins Ausland ziehen unsere Sängervereine, um reich an Ruhm und Kränzen heimzukehren. An der Spitze jedes dieser Sängervereine steht ein Fachmann, ein Musiker von Beruf, der im Frieden ausbildet, und dessen wohlbekanntem Kommando am Tag des Kampfes alles vertrauensvoll folgt. — Dass ein Musiker von Beruf, ein gelernter Kapellmeister an der Spitze des Vereins stehen müsse, um im Wettstreit mit dem Ausland singen zu können, darüber herrscht bei allen jenen kein Zweifel, die sorglos annehmen, die Führung einer Armeedivision sei etwas, das man so nebenbei betreiben dürfe.

Die Stellung eines Divisionskommandanten ist im Kriege eine so ungeheuer bedeutungsvolle, dass man wohl verlangen darf, dass derjenige, der sie ausüben soll, nur diesem alleinigen Zweck lebt, und sich im Frieden ausschliesslich mit Militärsachen beschäftigt. Wir wollen durchaus nicht, dass unsere Divisionskommandanten nur aus dem Instruktionskorps hervorgingen; jeder Milizoffizier soll gerade so gut Divisionskommandant werden können, und wir sind überzeugt, dass sich unter den Milizoffizieren mindestens ebenso befähigte Offiziere finden, die dank ihrer Ausbildung rasch auf

die Höhe der Aufgabe kommen, sobald sie sich ihr ausschliesslich widmen, und die dann den Vorzug eines freieren Blickes als die Leute der Kaste haben. Aber dass derjenige, welcher zwölftausend Mann vor den Feind führen soll, dies nur dann vollkommen kann, wenn er sich gewöhnt hat, ausschliesslich militärisch zu denken und nur nach militärischem Denken zu befehlen, das ist unsere Überzeugung. Alle militärische Begabung in Ehren und die tiefsten militärischen Kenntnisse anerkennend, so ist es doch unmöglich, mit der Last der folgenreichen Verantwortung auf der Seele eine Armeedivision kraftvoll und zielbewusst gegen den Feind zu führen, wenn sich die ganze Denkrichtung bis kurz vorher in ganz andern Bahnen bewegte und das ganze Wesen des Mannes von dieser andern Denkweise durchdrungen ist. Selbst bei der höchsten Begabung wird doch immer eine gewisse Zeit dahingehen, bis sich der Geist voll und ganz in die gänzlich veränderte Richtung seiner Tätigkeit hineingelegt hat. Bis diese Zeit vorbei ist, sind Unsicherheit des Handelns und aus dieser entspringende Fehler unvermeidlich. Man darf nicht darauf rechnen, der Feind werde unseren Heerführern die lange Zeit und die vielen kleinen Gelegenheiten gewähren, die der Ungeübte notwendig hat, um die Unsicherheit zu überwinden. Es ist schon einmal erwähnt, der grosse Napoleon hat „avoir l'habitude du commandement“ als das oberste Erfordernis eines Heerführers aufgestellt.

Wir glauben, es sei nicht unbillig zu verlangen, dass sich der Ehrgeiz eines Mannes mit der Stellung eines hohen und verantwortungsvollen Truppenführers allein zufrieden gebe. Wir hoffen, dass die Achtung vor dem eigenen Wehrwesen gross genug sei, um zuzugestehen, dass eine hohe militärische Stellung nicht etwas sein darf, das man so nebenbei treiben kann. Wir glauben, es liegt mehr Liebe und Achtung des Volkes darin, d. h. wirkliche demokratische Gesinnung, wenn man hohe Anforderungen an diejenigen stellt, denen das Volk in den Tod folgen soll, als wenn man der Phrase zuliebe sich leichtherzig darüber hinwegtäuscht.

Wir glauben, dass der Milizoffizier, d. h. der Nicht-Berufs-Offizier, der den Truppenführer-Beruf nur nebenbei betreibt, mit den Funktionen des Kommandanten des grössten nur aus einer Waffengattung zusammengesetzten Truppenkorps an der Grenze dessen angekommen sei, was man von ihm verlangen darf. Wir glauben aber auch, dass er mit dem Bewusstsein, dieser auch schon bedeutungsvollen Stellung genügen zu können, voll und zufrieden sein dürfe. Es ist unrecht, ihm für den Krieg eine Verantwortung aufzuladen, der er wenigstens zu Beginn eines Feldzuges nicht genügen kann, der er, wenn es nicht zu spät geworden ist, erst dann gewachsen sein wird, wenn viele Menschen für diesen Zweck geopfert sind.

... Nach unserer Auffassung geht der ganze Verkehr zwischen der Bundesregierung und den Kantonen durch den Divisionskommandanten. Dagegen aber hat er keine in seiner Amtsstellung liegenden eigenen Machtbefugnisse gegenüber den Kantonen; er ist nicht der Vorgesetzte der Kantonsregierung, sondern nur der Delegierte des einen der beiden Kontrahenten in dem staatsrechtlichen Verhältnisse, das zwischen Bund und Kantonen durch Verfassung und Gesetz aufgestellt wurde. Wir haben für notwendig erachtet, dies in unserem Artikel ausdrücklich hervorzuheben, weil in solchen Beziehungen vielfach unklare Vorstellungen möglich sind, und nur vollständige Klarheit über die Grenze der Macht und der Befugnisse stramme Verhältnisse und allseitige präzise Pflichterfüllung herbeiführen kann. Dass mit Kompetenzkonflikten viel Zeit, Arbeitskraft

und Arbeitslust verloren gehen, ist noch lange nicht das schlimmste bei unklaren Verhältnissen. . . .

. . . . Unter den jetzigen Verhältnissen war es nicht anders zu machen, als dass alle die Mobilisierung der Armee betreffenden Arbeiten und Anordnungen ausschliesslich von der Zentralstelle, dem Generalstabsbureau, ausgingen; trotz des besten Willens erhalten Anordnungen, die ausschliesslich und bis in alle Einzelheiten aus dem Bureau der Zentralstelle herausgehen, einen stark bürokratischen Charakter, sie werden leicht zu Schablonen, deren Befolgung unter den realen Verhältnissen mancherorts nicht unbedingt möglich sein wird. Es ist auch jedem Wissenden wohlbekannt, dass die durch die Mobilisierungspläne den Kantonen über ihre Obliegenheiten erteilten Vorschriften in vielen Kantonen nicht bloss nicht gehörig vorbereitet sind, sondern sogar von den betreffenden kantonalen Organen gar nicht gekannt sind. Allem diesem kann nur begegnet werden durch eine Dezentralisation. Es gehört zu den obersten Pflichten des selbständigen Divisionskommandanten, die Mobilisierungsvorbereitungen seiner Division zu treffen. Nach den vom Generalstab ausgearbeiteten Vorschriften stellt er den Plan der Mobilisierung seiner Division auf und legt ihn zur Genehmigung vor. Er bestimmt die Sammelplätze seiner Milizen, die Orte, wo deren Korpsmaterial magaziniert wird, die Leistungen der Gemeinden und der Kantone bezüglich der Pferdestellung, der Stellung von Fuhrwerken, von Verpflegungsbedürfnissen etc. etc. während der Mobilisierungstage, und sichert durch seine Inspektionen, überhaupt durch seinen beständigen, regen Verkehr mit den Regierungen, dass auch das gemacht wird, was hierbei den Kantonen obliegt.

Innerhalb der Divisionskreise muss nach unserem Dafürhalten gegenüber jetzt eine gewaltige Dezentralisation bei der Mobilisierung stattfinden. Wir glauben, die jetzige Mobilisierung von ganzen Divisionen auf einem einzigen Platze kann die allerschwersten Unzukömmlichkeiten zur Folge haben, selbst wenn, was kaum immer der Fall sein wird, durch einen Platzkommandanten von ganz ausserordentlicher organisatorischer Befähigung und durch minutiös genaue vortreffliche Vorschriften, die von den Beteiligten genau studiert sind, alles so vorbereitet ist, dass man glauben dürfte, Friktionen und Kollisionen sollten gänzlich unmöglich sein. An einem einzigen Orte gleichzeitig zwölftausend Mann versammeln, Kranke ausscheiden, Überzählige zu Depottruppen formieren, unerlaubt Fehlende polizeilich requirieren lassen, nicht kriegstüchtige persönliche Ausrüstung der Mannschaft auswechseln, Munition, Fuhrwerke, Korpsmaterial aller Art, Pferde übernehmen (die dann noch auf ihre Kriegstüchtigkeit untersucht, gepaart und geschnitten werden müssen), und für alles dieses sehr beschränkte, eigentlich ungenügende Zeit haben, das muss zu einem ganz bedenklichen „Gestümm“ führen.

Wir haben bei uns keine Truppen beständig im Dienst; wenn wir sie brauchen, müssen sie zuerst aufgeboden werden. Für kein Heeresverhältnis spielen daher die Anordnungen zu einer raschen Mobilisierung eine so grosse Rolle, wie für das unsere.

Aus den mehrfach schon erörterten Gründen erachten wir es für geboten, im Gesetz ausdrücklich vorzuschreiben, es müsse dem Divisionskommandanten die volle Verantwortung für die Tüchtigkeit seiner Division möglich gemacht werden, sonst wird es bei der vorhandenen Tendenz zur falschen Zentralisation leicht so kommen, dass Bestimmungen erlassen werden, die ihm in der einen oder anderen Richtung das Tragen dieser Verantwortlichkeit verunmöglichen.

Eidgenossenschaft.

— **Artilleriekommission.** Nachdem die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Artilleriekommission mit dem 31. März 1903 abgelaufen ist, ist diese Kommission für die Amtsperiode, 1. April 1903 bis 31. März 1906, wie folgt, bestellt worden:

Von Amteswegen aus:

- 1) dem Waffenchef der Artillerie: Oberst Otto Hebbel, als Präsident;
- 2) dem Oberinstruktor der Artillerie: Oberst Wilh. Schmid;
- 3) dem Chef der technischen Abteilung der eidgen. Kriegsmaterialverwaltung: Oberst K. v. Orelli;
- 4) dem Chef der administrativen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung: Oberst A. v. Steiger;

und ferner aus:

- 5) Oberstleutnant Max Rosenmund, in Bern;
- 6) Oberstleutnant Hans Gribi, in Burgdorf;
- 7) Oberstleutnant Gérard Fornerod, in Avenches;
- 8) Major Gustav Müller, in Bern.

Von Amteswegen gehört der Kommission noch an der Chef der Artillerie-Versuchsstation. Diese Stelle ist zur Zeit unbesetzt.

— **Militär-Eisenbahnkommission.** Als Mitglieder der Militär-Eisenbahnkommission, ausser den in Art. 8 des Regulativs über die Organisation des Militär-Eisenbahnwesens vom 17. Mai 1902 genannten beiden Beamten, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1903 folgende fünf Offiziere des Eisenbahnstabes gewählt:

- 1) Oberst Philipp Birchmeier, Direktor der III. Betriebsgruppe, in Zürich.
- 2) Oberst Otto Sand, Stellvertreter des Oberbetriebsdirektors, in Bern.
- 3) Oberstleutnant Paul Manuel, der I. Betriebsgruppe beigegeben, in Lausanne.
- 4) Oberstleutnant Paul Baldinger, dem Oberbetriebsdirektor zugeteilt, in Bern.
- 5) Oberstleutnant Robert Winkler, dem Chef des Transportdienstes zugeteilt, in Bern.

— **Ernennung.** Zum definitiven Instruktionsaspiranten der Festungstruppen und der Positionsartillerie der Befestigungen von St. Maurice wird ernannt: Artillerieleutnant François Favez, von und in Renens, zur Zeit provisorischer Instruktionsaspirant, mit Amtsantritt auf 15. April 1903.

— **Ernennung.** Zum Kommandanten des Infanterie-Regimentes Nr. 37 wird ernannt: Oberstleutnant Albert Schmid, in Aarau, geb. 1863, bisher z. D. nach Art. 58 der Militärorganisation, Instruktionsoffizier I. Klasse der Infanterie.

— **Ernennung.** Zum Adjutanten des Bataillons 84 wird ernannt: Hauptmann Johann Ruckstuhl, in Herisau, geb. 1868, bisher Kommandant der Kompagnie III/84.

— **Ernennung.** Hauptmann Emil Häusermann, von Zolingen, in Basel, zur Zeit definitiver Instruktionsaspirant der Verwaltungstruppen, wird, mit Amtsantritt auf 1. Mai 1903, als Instruktor II. Klasse der Infanterie gewählt und demgemäss gleichzeitig von der Stelle eines definitiven Instruktionsaspiranten der Verwaltungstruppen entlassen.

— **Versetzung von Offizieren im Territorialdienst.** Inf.-Hauptm. Habermacher, Lorenz, Luzern, bisher 1. Adj. Territorialkreiskommando IV, neu zur Verfügung des T.-D. — Inf.-Hauptm. d'Yvernois, François, Colombier, bisher II. Adj. Territorialkreiskommando II, neu zur Verfügung des T.-D. — Inf.-Hauptm. Frank, Konr., Luzern, bisher Landsturm-Bat. 45/I, neu I. Adj. Territorialkreiskommando IV. — Verwalt.-Hauptm. Mayer, Karl, Burgdorf, bisher z. D., neu Verwaltungs-Offizier